

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00201 vom 31. Mai 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.00201](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00201)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00201 du 31 mai 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00201 del 31 maggio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1964, meldete sich am 13. November 2012 unter Hinweis auf Angststörungen, Panikattacken, Depressionen und eine leichte Schlafapnoe bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 9/7). Im Rahmen der von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle, getätigten erwerblichen und medizinischen Abklärungen wurde ein psychiatrisches Gutachten eingeholt, welches am 23. Juni 2014 erstattet wurde (Urk. 9/58). Mit Vorbescheid vom 15. Dezember 2014 (Urk. 9/75) stellte die IV Stelle die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht. Nachdem der Versicherte dagegen am 14. Januar 2014 (richtig: 14. Januar 2015) Einwand erhoben hatte (vgl. Urk. 9/79), holte die IV-Stelle weitere medizinische Berichte ein und informierte den Versicherten mit Schreiben vom 29. Oktober 2015 (Urk. 9/104), dass sie zur Klärung der Leistungsansprüche eine (erneute) psychiatrische Untersuchung als notwendig erachte und dass die in Aussicht genommene Begutachtung durch Dr. med. Y.\_\_\_\_ erfolgen werde. Dagegen erhob der Versicherte am 8. November (Urk. 9/108) und 3. Dezember 2015 (Urk. 9/112) Einwände, woraufhin die IV-Stelle mit Zwischenverfügung vom 30. Dezember 2015 an der psychiatrischen Begutachtung durch Dr. Y.\_\_\_\_ festhielt (Urk. 9/113 = Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Bei der angefochtenen Verfügung vom 30. Dezember 2015 (Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die Beschwerdegegnerin an der gewählten psychiatrischen Abklärung festhielt. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

#### **E. 1.2**

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Im Kontext der Gutachtenanordnung ist gemäss der Rechtsprechung die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren zu bejahen, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsächlichen Nachteil bewirken wird (vgl. auch BGE 138 V 271 E. 1.2.1 bis E. 1.3).

#### **E. 1.3**

Wird eine Begutachtung mittels Verfügung angeordnet, so kann die versicherte Person mit Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht formelle (persönlichbezogene) Ausstandsgründe und gewisse materielle Einwendungen geltend machen, nämlich den Einwand, es handle sich - mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachverhalt - um eine unnötige „second

opinion“, sowie Einwendungen gegen Art oder Umfang der Begutachtung (beispielsweise betreffend die Auswahl der medizinischen Disziplinen) oder gegen einzelne Sachverständige (etwa betreffend deren Sachkompetenz; BGE 138 V 271 E. 1.1, BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7).

#### **E. 1.4**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im hier anwendbaren Kreis schreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI, gültig ab 1. Januar 2010, Stand 1. Januar 2016) festgehalten, wie bei der Auftragsvergabe von mono- oder bidisziplinären Gutachten vorzugehen ist (KSVI Rz 2083 ff.). Danach hat die IV-Stelle der versicherten Person eine Mitteilung zuzustellen, welche die Art der Begutachtung und den Namen sowie den Fachartztitel der mit dem Gutachten beauftragten Person bzw. Personen festhält. Mit der Mitteilung ist der Fragenkatalog zuzustellen und die versicherte Person ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Zusatzfragen einreichen zu können. Für die Erhebung von Einwänden sowie für die Einreichung von Zusatzfragen ist der versicherten Person sodann eine Frist von zehn Tagen einzuräumen. Als zulässige Einwände kann die versicherte Person beispielsweise geltend machen, dass die begutachtende Person ein persönliches Interesse in der Sache hat oder aus anderen Gründen in der Sache befangen ist, es ihr an der nötigen Fachkompetenz fehlt oder ein Gutachten aus einer anderen medizinischen Fachrichtung notwendig ist (KSVI Rz 2083).

#### **E. 1.5**

Bei mono- und bidisziplinären Gutachten ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Falle aller zulässigen Einwendungen konsensorientiert vorzugehen. Erst wenn eine Einigung ausbleibt, ist eine Zwischenverfügung über die Beweisvorkehr an sich (Notwendigkeit einer Begutachtung, Beschränkung auf ein oder zwei Fachdisziplinen, Bezeichnung der Disziplin) und die Person des Gutachters beziehungsweise der Gutachter zu erlassen (BGE 139 V 349 E).

5.2.2.3). Mit anderen Worten ist ein Einigungsversuch zu unternehmen, sobald ein zulässiger Einwand erhoben wurde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_560/2013 vom 6. September 2013 E. 2.3). Ein Einigungsversuch setzt voraus, dass ein (mündlicher oder schriftlicher) Austausch zwischen der IV Stelle und der versicherten Person stattfindet. Dieser Austausch muss in den Akten hinterlegt sein. Wird keine Einigung gefunden, erlässt die IV-Stelle eine Zwischenverfügung (KSVI Rz 2084).

Das Bundesgericht hat sodann die Wichtigkeit der Beachtung der Verfahrensgarantien bei mono- und bidisziplinären Expertisen betont (BGE 139 V 349 E).

5.4). Der Verzicht auf einen Einigungsversuch stellt folglich eine schwer wiegende Verletzung der Mitwirkungsrechte dar, welche ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob der Einigungsversuch im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, das heisst, ob die

Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht. Insbesondere spielt es auch keine Rolle, ob der Einigungsversuch selbst aussichtsreich erscheint (vgl. Urteil des hiesigen Gerichts IV.2014.01314 vom 29. Mai 2015 E. 3.3).

### **E. 2.1**

Nicht Gegenstand der (vorliegenden) gerichtlichen Überprüfung ist das Begehren um Einsicht in die Abrechnungsunterlagen

sowie diverse Auskünfte (Urk. 1 S. 2 Rechtsbegehren Nr. 4).

Denn im verwaltungsgesellschaftlichen

Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise

weiterziehbaren

Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsveraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a). Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Zwischenverfügung vom 30. Dezember 2015 (Urk. 2) hierzu nicht vorgängig entschieden, weshalb bezogen auf diese Anträge man gels Anfechtungsobjekten auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

### **E. 2.2**

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die Einholung des Gutachtens bei Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, habe eine Rechtsverweigerung beziehungsweise -verzögerung dargestellt, was im vorliegenden Verfahren gerichtlich festzustellen sei (Urk. 1 S. 2).

Das Gutachten von Dr. Z.\_\_\_\_ liefert der Beschwerdegegnerin keine genügende Grundlage, um den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung zu beurteilen. Dies war für die Beschwerdeführerin jedoch im Zeitpunkt der Erteilung des Gutachtauftrags keineswegs vorhersehbar und kann ihr entsprechend nicht als Rechtsverzögerung angelastet werden. Die Notwendigkeit einer gutachterlichen Einschätzung des psychischen Zustands und der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers als Entscheidungsgrundlage ist überaus plausibel, ein Abstellen alleine auf die Berichte der behandelnden Ärzte wäre ungewöhnlich. Weder die von der Beschwerdegegnerin veranlasste Begutachtung durch Dr. Z.\_\_\_\_ noch die in Aussicht genommene erneute Begutachtung stellen eine ungerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens dar. Die Rechtsverweigerungs- beziehungsweise Rechtsverzögerungsbeschwerde ist demnach abzuweisen.

### **E. 3**

.3

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber zusammenfassend geltend, es bestehe kein Anlass für eine erneute psychiatrische Begutachtung, da die medizinische Sachverhaltserhebung durch die behandelnden Ärzte ausreichend erfolgt sei, womit durch die erneute Begutachtung eine unzulässige „second

opinion “ vorliege (Urk. 1 S. 4, S. 8). Ferner erachte er den in Aussicht gestellten Gutachter Dr. Y.\_\_\_\_ als befangen (S. 9).

#### **E. 4**

) nicht zu, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Arztpersonen bzw. Therapeuten zu anderslautenden Einschätzungen gelangten. Praxisgemäss wird daher den Berichten der Behandler nicht die gleiche Bedeutung beigemessen wie einem Gutachten .

Folglich ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin nicht unbesehen auf den neuen Bericht des B.\_\_\_\_ vom 23. April 2015 abstellte, nachdem Dr. A.\_\_\_\_ unter anderem auch Einschränkungen durch psychosoziale Faktoren erwähnt hat (vgl. vorstehend E. 4 .3) .

Vielmehr legte die Beschwerdegegnerin nachvollziehbar und begründet dar, weshalb gestützt auf die vorhandene medizinische Aktenlage eine neuerliche psychiatrische Begutachtung angezeigt sei , namentlich weil kein umfassend und zeitnah abgeklärter medizinischer Sachverhalt vorliege und eine

neue psychische Erkrankung von eventueller Relevanz geltend gemacht worden sei (vgl. vorstehend E. 4 .4) .

Zusammenfassend ist in materieller Hinsicht demnach nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin zur Überprüfung des Leistungsanspruchs des Beschwerdeführers an einer in Aussicht genommenen psychiatrischen Begutachtung festhielt.

Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

#### **E. 5**

.2

Nach dem Gesagten fand demnach trotz zulässiger Einwände seitens des Beschwerdeführers kein Einigungsversuch statt. Ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst, ist daher die vorliegend angefochtene Verfügung

( in dieser Angelegenheit ) aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie zur Abklärungsperson des psychiatrischen Gutachtens einen Einigungsversuch vornehme und hernach gegebenenfalls neu über die Vergabe des Auftrags verfüge.

#### **E. 6**

.

##### **E. 6.1**

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) – gemäss Art. 61 lit . a ATSG kostenlos.

##### **E. 6.2**

Dem Beschwerdeführer ist keine Prozessentschädigung zuzusprechen, da sein Arbeitsaufwand und seine Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was der Einzelne zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat. Das Gericht erkennt: 1.

Die Rechtsverzögerungs- beziehungsweise Rechtsverweigerungsbeschwerde wird abge wiesen. Im übrigen Umfang wird die Beschwerde , soweit auf sie eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 30. Dezember 2015 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber MosimannBrühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.